

Zur Darstellung des pietistischen Terminismus.

Von

Fr. Schmaltz, Pfarrer in Beuern.

Fast alle neueren Besprechungen der terministischen Streitigkeiten stellen die Sachlage so dar, als habe es sich dabei lediglich um die Frage gehandelt, ob Gott verstockten und halsstarrigen Sündern *ex voluntate consequente iudiciaria* zuweilen einen noch in diese Lebenszeit fallenden Gnadentermin setze, nach dessen Verlauf ihnen forthin keine Gnade mehr angeboten werde und Gott ihre Seligkeit nicht mehr wolle. So die betreffenden Artikel in der protestantischen Realenzyklopädie und dem katholischen Kirchenlexikon, wie der Abschnitt in Ritschls Geschichte des Pietismus. Diese Darstellungen gehen zumeist zurück auf das Werk Hesses: Der terministische Streit. Es ist nun aber auffallend, wie dieses so überaus gründliche und auf eingehenden Studien beruhende Werk gerade vom Inhalt des Böseschen Buches, das den Ausgangspunkt der Fehde bildete, eine unzutreffende Darstellung gibt. Freilich scheint es schon Männern wie Spener und Rechenberg selbst entgangen zu sein, daß die Schrift des Sorauer Diakonus, die sie mit ihrer Autorität deckten, eine Anschauung konsequent durchführte, die doch im Grunde von anderen Grundvorstellungen ausging, ja man kann sagen in gewissem Gegensatz stand zu dem Satz, den sie als den eigentlichen Streitpunkt bezeichneten.

Hesse hat nicht wohlgetan, für seine Darstellung der Böseschen Gedanken (S. 143 ff.) die Begriffe *voluntas antecedens* und *consequens*, sowie *gratia vocatrix* und *revocatrix*

grundlegend zu machen. Es ist kein Zufall, daß Böse sie nicht verwendet. Er unterscheidet nirgends zwischen *gratia vocatrix* und *revocatrix*, er spricht stets von der Gnade Gottes ganz allgemein. Es ist dafür bezeichnend, daß er z. B. die Stelle aus Dannhauers *Hodosophia*, S. 879, anführt, indem er das dort stehende *revocans* ausläßt. Ebenso wenig hat er zwischen *voluntas antecedens* und *consequens* unterschieden. Beides hat schon Neumann in der Disputation über den *status controversiae* § III bemerkt, und der durch Hesses Darlegung entstehende Schein, als habe Böse die Setzung eines *terminus peremptorius* und zwar *ex voluntate consequente* nur bezüglich der *gratia revocans*, also bei einmal Bekehrten und dann wieder abtrünnig Gewordenen statuiert, ist ganz irreführend. Auf schon einmal Bekehrte hat nicht einmal Spener die Frage beschränkt (vgl. Das Gericht der Verstockung, Frankfurt 1701, S. 13 f.). Erst Rechenberg hat sie so formuliert und auch er nicht ohne Schwanken. Das war auch nicht gut möglich, solange Pharao als Beispiel dienen mußte. Böse aber bringt ausdrücklich ein langes Kapitel: Daß Gott auch denen Heiden ein Ziel zur Bekehrung gesetzt habe.

Man wird Böses Anschauung nicht gerecht, wenn man nicht beachtet, daß sie wirklich dem betreffenden juristischen Gebrauch, nach dem der Richter den Parteien einen *terminus peremptorius* setzt, dessen Versäumnis die betreffende Partei straffällig und des Rechts auf Appellation verlustig macht, durchaus nachgebildet ist, und daß er wirklich Ernst damit macht, daß allen Menschen ein Termin gesteckt ist. So formuliert er gleich in Kapitel I sein Thema. Damit ist gegeben, daß die Festsetzung des Termins kein Strafakt ist. Ist jedweder, also auch dem, der sich tatsächlich zur rechten Zeit bekehrt, ein Termin gesetzt, so kann dabei nicht auf das Verhalten des Menschen zur göttlichen Gnade Rücksicht genommen sein, es kann sich also auch nicht um einen Akt der *voluntas consequens iudiciaria* handeln. Es ist ja auch im gerichtlichen Verfahren die Festsetzung des Termins kein Strafakt. So kommt denn auch alles, was Böse über die Gründe anführt, die für Gott bestimmend sind, den Termin hier später, dort früher, manchmal lange vor dem Lebensende

anzusetzen, immer wieder auf das hinaus, was Kap. II, § 5 darüber gesagt ist: „Denn das steht in seiner Freiheit und mag Gott manchmal die frommen Voreltern oder das Gebet anderer Leute ansehen, oder was es vor heilige und uns nicht sattsam bekannte Ursachen sein mögen, warum er denen Menschen ungleiche Ziele der Buße und der Gnade setzet und einem länger als dem andern zusiehet. Im übrigen mag hierher gehören, was Paulus Röm. 9, 18. 20 sagt: Gott erbarmet sich, welches er will, und verstocket, welchen er will. Und wer sind wir, daß wir mit Gott rechten wollten?“ Die Menschen haben sich eben nicht zu bekehren, wenn es ihnen gefällt, sondern sich in Gottes Ordnung zu schicken, wie wiederholt betont wird. Demgemäß ist denn auch nirgends das Vorkommen eines noch vor den Tod fallenden Termins auf die halsstarrigen Sünder beschränkt und nirgends der Gedanke ausgeschlossen, daß auch manchem, der sich in der Gnadenzeit bekehrt, ein solcher gesetzt gewesen ist. Dagegen kann Böse auch von seiner Anschauung aus mit Recht sagen, daß es nur bei verstockten Sündern zu einem Verfließen der Gnadenzeit kommt. Denn da er festhält, daß Gott jedem seine Gnade aufs wenigste in dem Mase gibt, als für ihn genug ist, ihn zur Seligkeit zu leiten, so hat jeder, der seine Gnadenzeit versäumt, tatsächlich sich gegen Gottes Gnadenwirken verhärtet. Ja, da Böse annimmt, daß Gott, je kürzere Zeit er einem gesetzt hat, um so nachdrücklicher an ihm arbeitet, so kann er sagen, daß nur bei hochgradig Verstockten es dazu kommt, daß sie schon innerhalb dieses Lebens von der Gnade verlassen und in Verstockung oder Verzweiflung dahingegeben werden, und er ist durchaus berechtigt, darin dann ein gerechtes Gericht über die Bosheit der Betreffenden zu sehen. Auch im Prozeßverfahren ist es ja die eigene Schuld der betreffenden Partei, wenn sie den Termin versäumt und nun straffällig wird. Es ist darum auch Walch (Einleitung in die Religionsstreitigkeiten usw. II, S. 936) im Irrtum, wenn er einen Widerspruch in Böses Buch darin findet, daß einmal der freie Wille Gottes als Ursache des Gnadentermins erscheine, dann aber wieder die Hoffnungslosigkeit derer, welche die

Gnadenzeit versäumt haben, als ihre eigene Schuld, und meint, daß diese letzte Angabe es unverständlich mache, warum Gott auch denen, die sich bekehren, einen Termin gesetzt haben solle. Darin liegt das Mißverständnis auch in dieser eingehenden Darstellung der Anschauungen des Buches.

Unter einen ganz anderen Gesichtspunkt tritt der Gnadentermin bei Spener und Rechenberg, wenn sie die Verhängung eines in die Lebenszeit fallenden Termins an sich als eine durch die Bosheit der Sünder herbeigeführte Gerichtstat ansehen. Das geschieht aber, sofern sie, was Rechenberg besonders unzweideutig tut, die Festlegung eines solchen als einen Akt der *voluntas dei consequens iudiciaria* hinstellen und sofern sie einen solchen Termin als ausschließlich äußerst Verstockten¹ gesetzt annehmen. Eben um ihrer Verstocktheit willen macht Gott seinem Gnadenwirken an ihnen ein Ende, setzt ihnen einen Termin. Ja es ist dabei offenbar an einen Grad von Verstocktheit gedacht, der ein erfolgreiches Wirken wenigstens der regelmässigen Gnadenmittel völlig ausschließt. Rechenberg redet von einer *invincibilis resistentia*, davon, daß die Betreffenden es aus eigener Schuld dahin gebracht haben, daß sie aus Satans Stricken nicht mehr nüchtern werden können und zu aller Bußgnade untüchtig sind, und weist darauf hin, daß kein kluger Arzt einem Stockblinden seine Arznei vergeblich anbieten wird. Walch beklagt sich (a. a. O. S. 961), daß Rechenberg sich nicht deutlich ausgesprochen habe, ob Gott dies Gericht wegen der Voraussicht der *incredulitas finalis* verhänge. Aber offenbar ist es Absicht, daß dieser Ausdruck nicht gebraucht wird. Es soll eben nicht an eine *incredulitas* gedacht werden, die nur tatsächlich dann zu einer *finalis* wird, sondern an

1) Freilich nicht diesen allen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Gott auch an einem im höchsten Grade Verstockten noch zu arbeiten fortfährt, ja daß er ihn durch ganz außerordentliche Mittel, wie etwa Paulus, noch herumbringt. In solchem Falle trifft ausgesprochenermaßen das freie Wohlgefallen Gottes die Auswahl. Aber damit ist die Regel nicht umgestoßen, daß ein in die Lebenszeit fallender Termin nur *penitus induratis* und diesen als Gericht gesetzt wird.

einen Zustand, der schon, wie er jetzt ist, an und für sich jede Bekehrungsmöglichkeit ausschließt. Denn eben auch die Frage stand im Mittelpunkt des Streites: Gibt es unbekehrliche Menschen? Gegner, wie Ittig, leugneten das schlechtweg. Rechenberg hielt es aufrecht, und das sollte nicht verwischt werden. Sodann zeigt sich auch eben hier die echt pietistische Abneigung gegen den Satz, daß Gott nur verwerfe ob incredulitatem finalem, der eben nach ihrer Meinung den Leichtfertigen die Selbstvertröstung offen liefs, ihre incredulitas sei ja noch nicht finalis, und daß sie es nicht würde, dafür wollten sie schon sorgen, wenn nicht eher, so auf dem Totenbett.

Wer aber so entschlossen, wie es hier geschieht, die Setzung eines Gnadentermins für die Unbußfertigen als Akt der voluntas consequens iudiciaria ansieht, hat eigentlich keine Möglichkeit mehr, bei solchen, die sich tatsächlich bekehren, von der Verhängung eines solchen Termins zu reden, auch nur das Lebensende unter diesem Gesichtspunkt anzusehen, ohne in einen ganz anderen Vorstellungskreis überzugehen. Die Anschauung von einem allen Menschen gesetzten Termin wird also eigentlich geradezu ausgeschlossen, und es ist im Grunde nur eine Inkonsequenz, wenn Spener und Rechenberg trotzdem erklären, auch daran festzuhalten. Und doch liegt der Unterschied beider Anschauungen schließlich tief genug und erstreckt sich bis in die Gottesanschauung hinein. Bei Böse ist doch eben das Verlangen, die Sünder zu retten, nicht der oberste Gesichtspunkt in Gottes Handeln mit den Menschen. Böse zeigt kein Interesse, den Gedanken auszuschließen, daß um des Termins willen ein Mensch verloren gehen könnte, der noch hätte gerettet werden können, wenn Gott an ihm weitergearbeitet hätte. So schwer die Halsstarrigkeit derer, die den Gnadentermin versäumen, auch nach ihm sein mag, der eigentliche Grund dafür, daß ihnen fernerhin die Buße unmöglich ist, ist und bleibt doch dies, daß Gott ihnen nun seine Gnade entzogen hat, und ohne diese kann ja kein Mensch Gott gefällige Buße tun. Das wird immer wieder stark hervorgehoben. Der Gedanke, daß Gott denen, die er der Verstockung überläßt, gerne noch

länger Gnade zur Buße geben würde, wenn sie nur wollten, wird (S. 117) ausdrücklich abgewiesen: „Ist der heilige Geist weggenommen und die Verhärtung schon da, so ist Gott nicht mehr willens, länger Gnade anzubieten und zu geben, und ein solcher kann auch nicht mehr wollen, weil ihm die Gnade entzogen ist.“ Und zu der Frage, ob Gott wegen der *praevisa incredulitas finalis* verdamme, bemerkt er abschließend: „Wenn ich aber sollte gefragt werden, warum Gott diesen oder jenen verdamme, so wollte ich, *salva tamen autoritate Theologorum*, einfältig antworten, weil der Sünder in Gottes Ordnung sich nicht schickt und nicht glaubt, noch darinnen beharrt, zu der Zeit, wann Gottes Stimme erschallet, und ihm zum Glauben Gnade und Kraft angeboten wird. Dann wann er Gottes Ruf und Zug verachtet, läßt Gott ihn in Sünden stecken, wann zumal die in seinem geheimen Ratschluß gesetzte Buß- und Gnadenzeit aus ist, daß er hernach nicht mehr glauben noch selig werden kann. Und so dünkt mich, dürfft ich solcher Distinction nicht: *Reprobatio fit propter finalem incredulitatem*, es wäre dann, daß *finis* so viel heißen sollte, als das von Gott gesetzte Gnadenziel. So würden wir eins seyn“ (S. 122). Es bleibt also die Möglichkeit offen, daß so mancher verloren geht, der noch hätte gerettet werden können, wenn Gott ihm weiter nachgegangen wäre, und so plump die Anklage auf Calvinismus war, etwas von dem Geist des *Deus absconditus* mit seinem *decretum absolutum* spukt doch in Böses Gottesidee. Spener und Rechenberg zeigen sich ganz anders bemüht, das in der lutherischen Kirche herrschend gewordene Verständnis der Gnade und Sünderliebe Gottes nicht zu beeinträchtigen. Wenn sie trotzdem, obgleich sie nicht für alle *Formalia* verantwortlich gemacht werden wollten, doch für Böses Buch eintraten und es für richtig in der Lehre erklärten, so erklärt sich das wie aus dem pietistischen Korpsgeist so daraus, daß ihre Ausführungen sich so ausschließlich mit dem den Verstockten gesetzten Termin beschäftigten, daß ihnen das darüber Hinausgehende verhältnismäßig gleichgültig war. Sie wußten sich mit ihren Sorauer Gesinnungsgenossen so eins in dem Eifer, der Erweckungs-

predigt das eindrucksvolle Moment zu retten: Bekehre dich, denn du weißt nicht, ob du deine Gnadenzeit versäumst und dir für immer die Möglichkeit zur Umkehr verschließt, wenn du nicht heute noch dem Rufe Gottes folgst —, daß sie darüber die Differenz gar nicht empfanden.

In dieser Beziehung ist es interessant, einen Blick noch auf einen anderen Kampfgenossen zu werfen. Rechenberg hat selbst die Schrift eines Mannes herausgegeben, der in noch viel konsequenterem Gegensatz zu Böse stand und in Einzelheiten auch zu ihm, und dieser mußte die gleiche Befehdung seitens der Antiterministen über sich ergehen lassen. Der Zeitzer Prediger und spätere Berliner Propst Lichtscheid, ein Freund Speners, dem er auch die Leichenrede hielt, hat eine Schrift über diesen Gegenstand geschrieben, die einer gewissen erfrischenden Originalität der Darstellung nicht entbehrt. Er kommt wesentlich darauf hinaus, daß von einem Termin überall nur da die Rede sein kann, wo ein Mensch sich endgültig gegen Gottes Geist verstockt, daß also nicht allen Menschen ein Termin gesetzt wird, und daß es in jenem Falle zuerst der Mensch ist, der sich selbst diesen Termin setzt; ihm schließt sich dann Gott an, indem er nun seinerseits seine innerlichen Leitungen von dem Herzen zurückzieht und die göttlichen Wirkungen dareinführt, die sich zu einem verstockten Eigensinn schicken. Beide Punkte bezeichnen einen klaren Gegensatz zu Böse, und es klingt wie eine offene Erklärung gegen dessen ganze Art, wenn Lichtscheid sagt: „... es sei einer Seele nötiger zu sorgen, wie es mit dem Gnadetermin stehe, den sie aus eigenem Entschluß offenbar ihr selber setzt, als welchen ihr Gottes Wille verborgen gesetzt zu haben vorgegeben wird.“

Wenn Lichtscheid trotzdem von den Terministen durchaus als ihr Parteigänger angesehen wurde, so bestätigt das, wie sehr für sie die ausschlaggebende Frage die war, ob die Möglichkeit einer Verstockung zugegeben wurde, die schon in diesem Leben alle Hoffnung auf Gnade und Bekehrung unmöglich machte. Daraus ergibt sich die relative Berechtigung der üblichen Darstellung der Streitfrage. Ander-

seits ist die kurze Notiz in Kurtz' bekanntem Lehrbuche falsch: „Dazu kam noch die pietistische Lehre von einer Gnadenfrist, die einem jeden innerhalb seines irdischen Lebens gestellt sei.“ Das hat nicht einmal Böse gelehrt.

Es ist klar, was dem Pietismus die in Rede stehende Anschauung so wertvoll machte. Man braucht nicht wie Hesse (a. a. O. S. 776) darauf hinzuweisen, daß es für Spener, der die wesentliche Gleichheit der diesseitigen und jenseitigen Seligkeit lehrte, nahegelegen habe, die entsprechende Vorstellung von einer wesentlichen Gleichheit der diesseitigen und jenseitigen Verdammnis zu bilden, und diese dann durch die Unwiderruflichkeit des Ausschlusses von der göttlichen Gnade deutlich zu machen. Die Parallele ist auch nicht richtig, denn gerade das, was hier den entscheidenden Punkt bildet, die Unwiderruflichkeit, fehlt dort. Es ist gerade der Unterschied der diesseitigen und jenseitigen Seligkeit, daß jene noch verlierbar ist. Es ist ohne das klar, was die Pietisten diese Lehrweise, die sie (wenigstens in der von Spener und Rechenberg vertretenen Form) vorgefunden, mit solchem Nachdruck aufgreifen liefs. Es ist das erweckliche Moment derselben, das ein Aufschieben der Bekehrung und ein sich Vertrösten auf die dem Pietismus so verdächtige späte Buße als höchst gefährlich erscheinen liefs, was sie so anzog. Für sie war es so eine heilige Pflicht, diese höchst nötige Warnung nicht verstummen zu lassen. Sie vertraten wenigstens in der Hauptsache damit auch einen Gedanken, der immer seine Vertreter findet, wo Prediger auf die Erweckung der Leichtfertigen und Gleichgültigen gerichtet sind. Und selbst unter ihren Gegnern haben sich einige dem nicht entziehen können, daß die Terministen sich für die Möglichkeit eines Aufhörens der Bekehrlichkeit schon in diesem Leben nicht nur auf eine ganze Reihe durchaus unverdächtig lutherischer Prediger und Theologen, sondern auch auf gewisse Stellen der Schrift berufen konnten.

Der ganze Streit hat ja keine große Wichtigkeit, so wichtig er seinerzeit genommen wurde, so viel Köpfe er auch durch das ganze Reich hin in leidenschaftliche Hitze gebracht hat und so ermüdend hartnäckig er sich behauptete.

tete, — aber er ist doch bezeichnend für seine Zeit. Dann ist es aber vielleicht auch nicht so ganz wertlos, gerade auch Böses wirkliche Ansicht einmal klarzustellen. Es zeigt sich so deutlicher, daß hier von pietistischer Seite in der Tat Anstoß gegeben war, und erklärt so wenigstens in etwas die häßliche Heftigkeit und Maßlosigkeit dieser Streiterei, die selbst die Schnupftabaksflecke auf Professor Rechenbergs weißem Halstuch zum Gegenstande öffentlicher Diskussion machte. Auch wird so die Angelegenheit noch bezeichnender für die Vorstellungsweisen und Strömungen innerhalb des damaligen Pietismus.